

# Fischerei Verein Bezirk Rheinfelden

Gründung 1921

## Statuten

### **I. Zweck des Vereins**

---

#### § 1

Der Fischereiverein Bezirk Rheinfelden fördert die Fischerei in sportlicher Hinsicht und dient der Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern. Er bekämpft die Raubfischerei, die Schädigungen am Fischbestand und allgemeine Gewässerbeeinträchtigungen der von ihm gepachteten Rheinlose.

Der Verein kann geeignete Flussstrecken und Gewässer in Pacht nehmen. Diese sind zu bewirtschaften und allen Mitgliedern zu möglichst günstigen Bedingungen zugänglich zu machen.

Für die Aufklärung in fischereiwirtschaftlicher und technischer Beziehung hat der Verein nach Kräften durch Vorträge, Zeitschriften, Exkursionen und Zusammenkünfte zu sorgen.

Nach Möglichkeit ist jährlich ein Freundschaftsfischen durchzuführen.

Der Verein kann Mitglied des Aargauischen und des Schweizerischen Fischereiverbandes sein. Er kann sich weiteren, dem Verein dienlichen Institutionen anschliessen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

### **II. Fischerei-Einführungskurs**

---

#### § 2

Der Fischereiverein führt jährlich einen Fischerei-Einführungskurs durch. Dies mit dem Ziel, den Teilnehmern die wichtigsten Kenntnisse über Fisch-, Fangarten und das Fischereirecht zu vermitteln.

Für neueintretende Aktivmitglieder sind der Besuch des jährlich stattfindenden Einführungskurses und die Teilnahme an der "Uferputzete" obligatorisch.

### **III. Mitgliedschaft**

---

#### § 3

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Als Aktivmitglied kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich gegenüber dem Verein oder aber auf dem Gebiet der Fischerei besondere Verdienste erworben haben.

#### § 4

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den Vereinspräsidenten gerichtet werden.

Der Bewerber macht es sich zur Pflicht, an der GV, an der über seine Aufnahme beschlossen wird, anwesend zu sein. Die Aufnahme als Aktivmitglied geschieht durch die Vereinsversammlung in offener Abstimmung, sofern keine geheime Abstimmung verlangt wird. Für die Aufnahme ist nur die Generalversammlung zuständig.

Die Generalversammlung beschliesst jährlich die Neuaufnahme von Mitgliedern an der folgenden Generalversammlung.

#### § 5

Der Austritt aus dem Verein ist dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Mit der Einreichung des Austritts oder bei Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

#### § 6

Jedes Mitglied, das mit der Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand ist und erfolglos gemahnt wurde, gilt als ausgetreten.

#### § 7

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Fischerei waidgerecht auszuüben. Gewässerverschmutzungen, Fischereivergehen, Fischsterben etc. sind den zuständigen Polizeiorganen zu melden.

#### § 8

Mitglieder, welche den Interessen des Vereins entgegenarbeiten oder die Fischereivorschriften übertreten, können auf Antrag des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### § 9

Werden diesbezüglich gegen Mitglieder Klagen geführt, so ist der Vorstand befugt, den Beklagten die Fischereibewilligung auf die Dauer von längstens acht Jahren zu entziehen. Dies gilt für alle Bewilligungen, die durch den Verein oder einen vertraglich bezeichneten Partner ausgegeben werden. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstands bei der GV Beschwerde führen. Diese entscheidet darüber mit einfachem Mehr.

Bei der Abstimmung gilt die Regel: Das Abstimmungsergebnis wird von der Gesamtzahl der bei der Abstimmung anwesenden Mitgliedern errechnet.

#### **IV. Organisation und Verwaltung**

---

##### § 10

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Generalversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt.

##### § 11

Die Generalversammlung hat ausser den laufenden Geschäften folgende Traktanden zu erledigen:

1. Entgegennahme
  - des Jahres- und Pachtberichts
  - der Jahresrechnung der Vereinskasse
  - des Revisorenberichts
  - Aufnahmen, Ausschlüsse und Austritte
  - Jahresbericht der Fischereiaufseher
2. Festsetzung des Jahres- und Eintrittsbeitrags
3. Bestimmungen der Preise für Fischereikarten und des Freundschaftsfischens
4. Genehmigung des Protokolls
5. Wahl eines Präsidenten und 6 bis 8 weiterer Mitglieder des Vorstands für die Amtsdauer von drei Jahren
6. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor für die Vereinskasse auf die Dauer von drei Jahren
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Ehrung von Mitgliedern nach 25 und 50 Jahren Vereinszugehörigkeit

##### § 12

Anträge von Mitgliedern sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Die Anträge werden nach erfolgter Behandlung durch den Vorstand anlässlich der nächst möglichen Vereinsversammlung den Mitgliedern zur Abstimmung gebracht. Der Beschluss kann in einer offenen oder geheimen Abstimmung erfolgen.

##### § 13

Der Vorstand besorgt sämtliche Vereinsangelegenheiten und die Verwaltung. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Vereinskassier
- Aktuar
- Sekretär
- Materialverwalter
- Mitgliederverwalter
- Beisitzer

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit einem Vorstandsmitglied. Die Kompetenzsumme des Vorstands beträgt Fr. 10'000.-.

#### § 14

Der Präsident steht allen Vereinsgeschäften vor und vertritt den Verein nach aussen. Er ordnet die Versammlungen und Sitzungen an und hat bei Abstimmungen bei gleicher Stimmenzahl den Stichentscheid. Im Verhinderungsfalle tritt der Vizepräsident für ihn ein.

#### § 15

Der Kassier führt das gesamte Rechnungswesen.

Die Kassenrechnung ist nach Vorlage an den Vorstand rechtzeitig den Rechnungsrevisoren zur Prüfung zu übermitteln. Den Revisoren und dem Vorstand ist jederzeit Einsicht in die Kassenführung zu gewähren.

#### § 16

Der Aktuar führt die Korrespondenz und die Protokolle.

Der Sekretär erledigt die internen Vereinsdrucksachen.

Der Materialverwalter ist für das Vereinsmaterial verantwortlich.

Der Mitgliederverwalter führt die Mitgliederliste und verwaltet die Kartenabgabe.

Die Beisitzer unterstützen alle Vorstandsmitglieder in ihren Tätigkeiten.

Die Revisoren prüfen Jahresrechnung, Bilanz sowie das Protokoll der Generalversammlung aus dem Vorjahr und erstatten an der aktuellen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht darüber, mit entsprechenden Anträgen. Die Revisoren lassen die Generalversammlung über diese Anträge und über die Decharge-Erteilung an den Vorstand abstimmen.

#### § 17

Der Verein stellt die nötigen Fischereiaufseher. Sie werden vom Vorstand bestimmt.

### **V. Entschädigungen**

---

#### § 18

Den Vorstandsmitgliedern werden aus der Vereinskasse jährlich die nachfolgenden Entschädigungen ausgerichtet:

|                |           |
|----------------|-----------|
| Präsident      | Fr. 600.- |
| Vizepräsident  | Fr. 300.- |
| Vereinskassier | Fr. 300.- |
| Aktuar         | Fr. 300.- |

|                     |           |
|---------------------|-----------|
| Sekretär            | Fr. 300.- |
| Materialverwalter   | Fr. 300.- |
| Mitgliederverwalter | Fr. 300.- |
| Beisitzer           | Fr. 300.- |

Die Vorstands-, Ehrenmitglieder und Fischereiaufseher beziehen die Fischerkarte gratis.

Der Vorstand hat Anrecht auf ein jährliches Vorstandessen und einen Vorstandsausmarsch.

Aufwendungen der Vorstandsmitglieder für Vereins- und Pachtangelegenheiten werden angemessen entschädigt. Spesen werden in der Höhe der tatsächlichen Ausgaben vergütet.

## **VI. Beiträge**

---

### § 19

Jedes Aktivmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, jedes neu- oder wieder eintretende Mitglied zusätzlich einen Eintrittsbeitrag. Ehrenmitglieder, Fischereiaufseher und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

## **VII. Karten- und Jahresmarken-Abgabe**

---

### § 20

Jedes Mitglied hat Anrecht auf eine Fischerkarte. Stehen nicht genügend Karten zur Verfügung, werden bei der Abgabe zuerst die Mitgliederjahre angerechnet.

Jahresmarken werden nur gegen Abgabe der Statistik ausgegeben. Sie werden in keinem Falle lose abgegeben, sondern sind immer bei der Abgabe in die Karte des berechtigten Bezügers einzukleben.

Die Karten müssen an der Abgabe persönlich abgeholt werden, notfalls durch einen Stellvertreter.

Über angemeldete, jedoch bei der Ausgabe nicht abgeholte Karten, verfügt der Vorstand.

## **VIII. Pachtverwaltung**

---

### § 21

Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Durchführung der Pachtgeschäfte trägt der Gesamtvorstand.

### § 22

Es sind angemessene Reserven zu äufnen damit die Pacht gedeckt ist. Ebenfalls müssen

unvorhergesehene Zwischenfälle mit finanziellen Auswirkungen aufgefangen werden können. Für weitere fischereiliche Massnahmen sind Reserven nach finanzieller Möglichkeit zu bilden.

#### § 23

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### § 24

Total- oder Teilrevisionen dieser Statuten erfolgen nach Beschluss mit Zweidrittels-Mehrheit einer Generalversammlung.

#### § 25

Bei der Übernahme von Pachtverhältnissen gelten bezüglich der Fischereiverordnung die Bestimmungen der Fischerkarte sowie allfällige Beschlüsse der Generalversammlung. Für die Einhaltung eingegangener Pachtverträge gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 26

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn drei Viertel sämtlicher Mitglieder des Vereins an einer Generalversammlung dafür stimmen und der Auflösungsantrag in der Traktandenliste sämtlichen Mitgliedern mindestens zehn Tage vorher bekannt gegeben wurde.

#### § 27

Allfälliges Reinvermögen und Inventar sind bei der Auflösung dem Bezirksamt Rheinfelden zur Aufbewahrung zu übergeben, welches dasselbe verwaltet und einem sich später bildenden Verein mit gleicher Zweckbestimmung aushändigt.

#### § 28

Das Bootsreglement bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

#### § 29

Die vorstehenden Statuten ersetzen die früheren. Auf Verlangen ist jedem Mitglied ein Exemplar auszuhändigen.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. November 2012 genehmigt.

Möhlin, 14. Dezember 2012

## **Fischerei-Verein Bezirk Rheinfelden**

Der Präsident:

Der Aktuar: